

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Sinzenich & Breil GmbH, 45149 Essen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die Sinzenich & Breil GmbH in Essen (nachfolgend S&B genannt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund ihrer Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Auf Ziffer 1.3 wird verwiesen.

1.2 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

1.3 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden 14 Tage nach der Veröffentlichung auf <http://www.sinzenich-breil.de/agb.html> - wirksam.

## 2. Vertragsgrundlagen, Angebote

2.1 Verträge kommen grundsätzlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, wir führen den Auftrag / die Bestellung des Auftraggebers ohne weiteres aus.

2.2 Aus einem abgeschlossenen Wartungsvertrag ergibt sich grundsätzlich keine Haltbarkeitsgarantie.

2.3 Angebote sind freibleibend und gelten nur so lange der Vorrat reicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird.

## 3. Abnahme, Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

3.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3.4 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang mit der Maßgabe weiter zu verkaufen, dass die daraus resultierenden Forderungen an S&B durch Abtretung tatsächlich übergehen; insoweit tritt der Besteller hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf einschließlich etwaiger Saldoforderungen und Nebenrechte an S&B ab; S&B nimmt die Abtretung hiermit an. Die Befugnis des Bestellers, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, endet mit dem Widerruf durch S&B wegen Zahlungsverzugs oder einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber S&B nachkommt. Diese Ermächtigung erlischt durch Widerruf unter den vorgenannten Voraussetzungen. In einem solchen Fall kann S&B dem Besteller unter Fristsetzung den Forderungseinzug durch S&B oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf ist S&B von dem Besteller bevollmächtigt, dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst oder durch Dritte einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, S&B auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und S&B alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

## 4. Preise, Zahlung (Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht)

4.1 Unsere Preise werden genannt in Euro, jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nebenleistungen wie Verpackung, Versand, Versicherung, Installation usw. werden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig, d.h. netto ohne Abzug.

4.2 Es gelten unsere jeweils aktuellen Preislisten, einsehbar unter <http://www.breilmedizin-technik.de>. Wir behalten uns vor, diese jederzeit, insbesondere bei Preisänderungen unserer Lieferanten und Zulieferer und ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

4.3 Der Besteller ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

4.4 Der Besteller ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB oder eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB berechtigt, es sei denn, diese Rechte stützen sich auf einen Mangel der Kaufsache, für die S&B bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert seiner Leistung entspricht oder auf Gegenforderungen des Bestellers, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

4.5 Das Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht gilt nur bei Gegenanspruch auf Basis desselben rechtlichen Verhältnisses.

4.6 Dreißig Tage nach Rechnungsdatum gerät der Besteller automatisch in Zahlungsverzug.

4.7 Es wird kein Skonto gewährt, es sei denn, es besteht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, kann S&B Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, unbeschadet des Nachweises eines höheren Verzugschadens, fordern.

## 5. Lieferzeit, Gefahrenübergang, Rücksendungen

5.1 Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern sie nicht durch eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben werden. Teillieferungen u. -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.2 Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch nur nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist zusammen mit der Erklärung, die Annahme der Lieferung/Leistung nach Fristablauf abzulehnen. Erwächst dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung oder Nichtlieferung ein Schaden, so erstreckt sich unsere Haftung lediglich auf Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten.

5.3 Ereignisse durch höhere Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie unvorhersehbare Lieferschwierigkeiten durch höhere Gewalt, bei uns oder unseren Lieferanten führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist. Unter schriftlicher Mitteilung an den Besteller sind wir berechtigt, die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Beide Vertragspartner haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verlängerung der Lieferzeit darüber hinaus aus einem der vorstehenden Gründe mehr als drei Monate beträgt.

5.4 Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers, geht die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme auf den Besteller über.

Dies gilt auch bei Teillieferungen, Nachlieferungen und Nachbesserungen, unabhängig davon, wer die Fracht- oder Versandkosten trägt und ob der Versand vom Erfüllungsort aus erfolgt.

5.5 Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, ist S&B berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. Im Fall des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## 6. Gewährleistung, Mängel, Garantie, Reklamation, Beanstandung

6.1 Ist der Besteller Unternehmer, beschränkt sich unsere Haftung für Fremderzeugnisse auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, vorausgesetzt, wir machen dem Besteller bei Abtretung alle uns bekannten Angaben über den Lieferanten zugänglich, die dem Besteller die Geltendmachung des Anspruches ermöglichen.

6.2 Gewährleistungen für Verschleiß, unsachgemäßen und übermäßigen Gebrauch, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Herunterfallen des Gerätes, Eigenreparatur des Bestellers, Flüssigkeitsschäden und falsche Lagerung sind ausgeschlossen. Auch bei falscher Montage, Inbetriebnahme sowie nicht ordnungsgemäßer Wartung erlischt die Gewährleistung und Garantie.

6.3 Der Besteller hat uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung der fehlerhaften Waren oder Ersatzlieferung.

6.4 Der Besteller ist zur Minderung oder wahlweise zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die Nacherfüllung gilt beim Versuch der Beseitigung des Mangels nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Im Falle des Versuchs der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, wenn die ersatzweise gelieferte Sache nicht mangelfrei ist und der erste Versuch zur Beseitigung des Mangels der ersatzweise gelieferten Sache erfolglos bleibt.

6.5 Tritt eine Leistungsverzögerung ein, die von S&B nicht zu vertreten ist, berechtigt dies den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

6.6 Alle Austauschteile, die im Rahmen von Garantie- oder Gewährleistungen nach den vorstehenden Regelungen ersetzt werden, gehen in das Eigentum von S&B über.

6.7 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Auch ist S&B berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils des Entgelts abhängig zu machen.

## 7. Haftung, Schadenersatzansprüche

7.1 Die Haftung von S&B ist auf € 5 Mio. für Sachschäden und auf € 50.000 für Vermögensschäden begrenzt.

7.2 Unberührt bleibt die Haftung von S&B nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

8.1 Bei Spezialanfertigungen, individuellen Sonderanfertigungen auf besondere Anweisungen des Auftraggebers übernimmt dieser alle Folgen, die sich eventuell aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, insbesondere stellt er S&B unverzüglich von Ansprüchen Dritter frei.

## 9. Datenschutz, Geheimhaltung

9.1 Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass wir kundenbezogene Daten speichern.

## 10. Leihgeräte

10.1 Für Systeme und Geräte etc., die dem Besteller im Rahmen einer Überbrückung zur Verfügung gestellt werden, wird eine angemessene Nutzungsgebühr erhoben, es sei denn, S&B hat schriftlich Kostenfreiheit zugesichert.

10.2 Der Besteller haftet für den ordnungsgemäßen Zustand und etwaige Schäden an den Überbrückungsgeräten. Der Besteller ist zur Erstattung angemessener Reparaturkosten verpflichtet unabhängig davon, ob die Reparatur von S&B oder einer Fremdfirma durchgeführt wird. In einem solchen Fall hat der Besteller das Recht, statt Übernahme der Reparaturkosten das betreffende Überbrückungsgerät von S&B käuflich zu erwerben.

## 11. Kundendienst, Montagen

11.1 Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Anschlüsse für Elektrowerkzeuge sowie Strom sind ohne Berechnung zu stellen. Erbrachte Leistungen und Teilleistungen sowie gelagertes Material sind seitens des Bestellers zu schützen, da hierfür keine Haftung übernommen wird.

## 12. Urheberrecht, Schutz geistigen Eigentums

12.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Software sowie das fertige Produkt und die hierin zum Ausdruck kommenden ästhetischen oder technischen Ideen sind geistiges Eigentum von S&B bzw. des Lieferanten und unterliegen jedenfalls dem geltenden Urheberrecht.

12.2 Der Besteller verpflichtet sich unabhängig davon, Zeichnungen, Entwürfe, Muster u.ä. nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

12.3 An allen Unterlagen unserer Konzepte, Angebote sowie Verträgen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

## 13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Sofern der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Düsseldorf. S&B ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2 Erfüllungsort für Leistungen von S&B und für Zahlungen des Auftraggebers ist Essen.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Für die von S&B auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).

14.2 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeits.

Sinzenich & Breil GmbH, 45149 Essen

Stand: April 2016